III.

Cerocensualität und Bürgerschaft.

Von

Dr. G. Tumbült,

Archivsekretär in Donaueschingen.

G. M. de Ludolff, Observationes forenses Bd. II. Wetzlar 1732. obs. 167 p. 373 wird der Urteilsspruch des Reichskammergerichts in einem Prozesse mitgeteilt, worin es sich um die Gültigkeit eines Cerocensualen-Testamentes handelt. Nicht etwa wegen der Größe des Objektes ist dieser Prozeß von Interesse, sondern deshalb weil die Entscheidung vorwiegend von der Frage abhing, ob die Eigenschaft eines Münsterischen Bürgers und die eines Cerocensualen einander ausschlössen oder nicht. Es ist also eine Streitfrage, die bis in die früheste Jugendzeit unserer Städte hinaufreicht und zu manchen Reibungen mit benachbarten Klöstern und Kirchen geführt hat.

Die Akten über den Prozeß füllen 2 starke Bände des Kgl. Staatsarchivs zu Wetzlar (Lit. S. Nr. 3314). Über Ursprung und Verlauf des Rechtsstreites orientirt die „Species facti in Sachen Schmeddings contra Zurmühlen Appellationis". Sie trägt das Datum „Wetzlariae, 24. Mai 1723" und ist verfaßt von dem Anwalt am Reichskammergericht, C. H. v. Gülich, den nach dem Tode Johann Caspar Schmeddings dessen hinterlassene Witwe (2. Frau) mit der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fortführung des Prozesses beauftragt hatte (26. Febr. 1714). Folgendes hebe ich daraus hervor: [1])

„Ein hochwürdiges Dom-Capitel zu Münster ist von einigen saeculis her in viridi possessione gewesen einige Leute zu haben und darab jährlich etwas zu behuf der Kirche zu genießen, welche sich Cerocensuales genannt. [2])

---

[1]) Lit. S. 3314 Bd. II. fol. 162. Die sprachlichen und graphischen Eigentümlichkeiten der Vorlage sind nicht beibehalten.

[2]) Das Institut der Cerocensualität oder Wachszinsigkeit hielt sich an der Münsterischen Domkirche bis zur Französischen Revolution. Der Hauptzweck der Institution war der alle diejenigen, die eines Patrons entbehrten, zu schützen, „damit sie sich und ihre Besitzungen, die anderenfalls für verfallen angesehen würden, erhalten und ihren Erben hinterlassen könnten.“ Vgl. die Renovatio privilegiorum censualitatis in certum ordinem redacta. Kindlinger, Münster. Beiträge II. U. Nr. 70, die übrigens von der Basis dieses alten Schutzverhältnisses der Kirche, der Ansässigkeit auf kirchlichem Grund und Boden, nichts mehr erkennen läßt. Wie es außerordentlich schwer ist, dieses Institut von seinen Anfängen an greifbar zu entwickeln (Vgl. das in Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. V darüber beigebrachte), so lassen sich auch die Wandlungen, die es im Lauf der Jahrhunderte durchgemacht hat, im einzelnen kaum verfolgen. An der Münsterischen Domkirche entwickelte es sich zu einem Landesprivileg, der St. Pauls-Freiheit. Für die Bewohner des platten Landes, die dadurch von allen öffentlich persönlichen Landeslasten und der Folge, als z. B. Wolfs- und Vagabunden-Jagden ꝛc. befreit, auch von den weltlichen Gerichten eximirt waren (Vgl. Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830. Note 100 p. 50), sowie für die sog. Biesterfreien (Driver, Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft nun des Amts Vechte. Münster 1803 p. 51 ff.), hatte es seine große Bedeutung. Aber auch eine Menge Münsterischer Bürger stand in dem Verhältnis der Cerocensualität; so teilt Kerssenbroick s. XVI. die freien Leute nach Abzug der Ratsherren und der Patrizier schlechthin in gemeine Bürger und Wachszinsige ein (Vgl. d. Übersetzung der Kerssenbroickschen „Anabaptistici furoris Monasteriensis historica narratio. 2. Aufl. Münster, Aschendorff 1881. p. 93).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Diese sind in 2 Teile solchergestalt verteilt gewesen, daß ein jeder Teil einen separatum deputatum gehabt, welcher dieselben in album cerocensualium eingeschrieben und demselben hat vorstehen müssen. Dieserhalb sind zweierlei Bücher hierüber geführt; das eine Buch hat ein zeitlicher thesaurarius oder der Domküster führen und diejenigen einschreiben lassen, welche sich bei demselben angegeben. Das andere Buch hat ein vicarius und also genannter magister fabricae vi specialis sui officii geführt. [3])

Diese cerocensuales haben sichere privilegia und den Schutz von einem hochwürdigen Domcapitel und solches daneben gehabt, daß der deputatus schuldig gewesen denselben in ihren Gerichts- und andern billigen Sachen beizustehen, und daneben daß dieselben vermöge dem Geistlichen Offizialat-Gericht zu Münster vorgeschriebener Reformation[4]) allein bei dem Offizialat-Gericht zu besprechen, und selbe inviti nicht schuldig sein sollen in den andern Gerichten zu stehen, wie die verba Reformationis zeigen:

Sed et servi homines, ministri, famuli universique ecclesiasticorum cerocensuales seu clientes, qui sub eorundem patrocinio libertate ecclesiastica hactenus ex privilegio legitimaque praescripta consuetudine sunt gavisi, coram nostro officiali conveniri debent nec inviti coram secularibus iudicibus iuri stare teneantur.

---

[3]) Die Aufnahme durch den Domwerkmeister erfolgte zu wachszinsigem Recht „unser leven Frauwen und erer Capellen belegen im Umgange des Domes“ (an der Nordostecke), zu deren Unterhalt auch die Einkünfte verwandt wurden. Die Wachszinsigen dieser Klasse gaben nach Urkunden aus dem 16. 17. und 18. Jahrhundert einen Münsterischen Pfennig auf St. Peter und Pauls-Tag. Die Einkünfte von den durch den Domküster Aufgenommenen flossen zum Besten der Domküsterei.

[4]) Vom 2. Dezbr. 1651. Abschrift in fol. im Besitz des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster, M. 130.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zudem findet sich in den Domcapitularbüchern, daß sie auch das ius testandi haben sollen uti clerici sine ordinariis solennitatibus. — Dieses commodi halber haben sich allerlei Leute und sogar nobiles, licentiati, Bürger, Handwerksleute, Jungfern und geheiratete, Wittibe und andere in eiusmodi album cerocensualium einschreiben lassen, wie solches sich aus einem ex libris capitularibus ad acta gebrachten extractu[4a]) breiter zeigen läßt . . ., indem daraus zu sehen, daß aus allen Kirchspielen die Einwohner der Stadt Münster von Alters her sich eiusmodi albo haben einschreiben lassen, also daß ein hochwürdiges Domcapitel in immemoriali possessione indistincte qualescumque personas ad cerocensualitatem anzunehmen. Weil aber das privilegium testandi nachgehends contra antiquam possessionem in Zweifel gezogen werden wollte, so hat ein hochwürdiges Domcapitel expresso typo dem ganzen Fürstentum erklärt, daß die cerocensuales in tali possessione wären, [5]) . . .

Nun ist in confesso und in dem ganzen Fürstentum Münster ab immemoriali tempore hergebracht, daß die clerici vel sola manu vel absque ordinariis solennitatibus testiren können.

Nun hat sich zugetragen, daß ein gewesener Bürger und Ratsherr Johann Caspar Schmedding eine Frau gehabt, so sich Anna Buldermanns genannt; selbe sind beide iuxta confessa veri cerocensuales gewesen. Dessen Frau ist vorher in statu cerocensualitatis abgestorben, und hat zwei testamenta gemacht, und in beiden sub propria manu gedachten

---

[4a]) Acten, Bd. I. Teil III. fol. 239. Die Eintragungen in die libri cerocensualium waren nach den einzelnen Kirchspielen der Stadt erfolgt.

[5]) Das Edikt ist zur Zeit der Sedisvacanz am 21. August 1706 erlassen. Siehe auch die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Erbfürstentum Münster vom J. 1359—1806 bez. 1811." Münster 1842. Nr. 256.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihren Ehrenmann zum Universalerben eingestellt. Das erste testamentum ist a. 1679 den 20. August coram notario Bochorst et Lto Gallenkamp, iudice et gogravio Ludinghusano, et notario Godefrido Schwencken aufgerichtet;[6]) hingegen aber hat gedachter Licentiat und iudex Gallenkamp, ein alter Domcapitular-iudex und beeideter Bedienter, nur als testis diesem testamento sich unterschrieben. In Kraft dieses testamenti hat gedachter Schmedding alsbald possessionem bonorum ergriffen, inventarium aufgerichtet und sich in bonis gehalten. Hingegen haben sich vorgedachte Erbgenahmen scilicet proles Henrici Zurmühlen et Halsband bei dem Münsterischen Offizialatsgericht als heredes ab intestato angegeben und am 30. Januar 1692 mandatum ad edendum et inventarizandum et de non alienando wider gedachten Schmedding[7]) erhalten.

Hierauf ist ex parte des Schmedding erschienene qualitas intestati negirt, und dieses testamentum vorgebracht, und sich darin allein fundirt, daß die cerocensuales ab immemoriali in illa possessione gestanden, daß dieselben absque ordinaria solennitate wenigstens in forma iuris gentium ihre testamenta gemacht. Hiergegen sind hauptsächlich 2 puncta moviret, daß nämlich kein civis Monasteriensis cerocensualis dahero sein könnte, daß qualitas civica et cerocensualitatis incompatibel wäre.

Hiergegen hat man ex parte Schmeddings sothane Incompatibilität abgeleugnet und per extractus ex libris capitularibus angewiesen, daß vor diesem und von Alters her schon cives Monasterienses cerocensuales absque ulla contradictione gewesen.

Dieserhalb ist parti appellatae mehrmalen auferlegt, daß selbe sothane negirte Incompatibilität beweisen solle.

---

[6]) Acten, Bd. I. Teil III. fol. 24 ff.

[7]) Ebd. fol. 1 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hingegen aber ist in totis actis dergleichen paritio nicht geschehen, also daß man ex hac parte ab actu ad potentiam gar wohl hat argumentiren können, sonderlich da der Gegenteil selbst in seiner Schrift gestanden, quod dentur mixti cives et cerocensuales. vid. recessus generaliter contradictorius de 21. Mai 1699.[8])

Dieserhalb bleibt das andere obmotum, ob nämlich die cerocensuales in possessione ab antiquo gewesen ihre testamenta wenigstens iuxta formam iuris gentium einzurichten, welches der Gegenteil negirt, und haec pars in affirmativam sustinirt . . . . . [folgt der Beweisversuch]."

---

[8]) Acten, Bd. I. Teil III. fol. 302. Der Zusammenhang ist folgender: Die Entscheidung des Offizialatsgerichts vom 11. April 1699 (ebd. fol. 294 v) lautete dahin, daß durch den Anwalt Schmeddings, Tinnen, die possessio et observantia cerocensualium condendi testamenta instar clericorum absque iuris solemnitate alias requisita etiam quoad cives mercimonia exercentes et magistratui civico subiectos besser erwiesen werden müsse, bis dahin aber danach zu leben, daß Cerocensualität und Bürgerschaft unvereinbar seien. In der Appellationsschrift (ebd. fol. 297) behauptete nun Tinnen, quod ipsum decretum supponat in cerocensualibus esse observantiam testandi clericaliter, worauf der recessus generaliter contradictorius des Anwalts Dam sagt: „ex tenore publicati decreti non liquet quod laudabilis haec curia assertam possessionem et consuetudinem cerocensualium testandi valide in forma minus solenni exceptis solum his eorum, qui cives et mercimonia exercentes magistratui civico subsunt supposuerit, potius enim ea iudicavit eiusmodi possessionem et consuetudinem, si quae talis in cerocensualibus qui non sunt cives mercimonia exercentes et magistratui civico subiecti, probari possit, ab his ad alios, qui tales sunt, nimirum cives mercimonia exercentes et magistratui civico subiecti, non fore extendendam, consequenter quaestionem de illa praedicta possessione et consuetudine seponendam, et insuper habendam hac utique ratione, quia priores sunt mere cerocensuales, posteriores autem mixtim, et cives et cerocensuales simul, casus autem mixtus non continetur sub simplici . . . . . .

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der Kernpunkt der Frage, der der Compatibilität von Cerocensualität und Bürgerschaft wird also in dem Aktenstück mit wenigen Worten abgethan, während dem Nachweis des ius testandi eine breite Auseinandersetzung gewidmet ist. Das Reichskammergericht schloß sich denn auch dem Urteil des Officialatsgerichts zu Münster an und entschied am 16. Juli 1723, daß „von den Richtern voriger Instanz unter 11. April 1699 wohl geurteilt, übel davon appellirt sei, daher sothane Urtel nicht nur zu confirmiren und zu bestätigen, sondern nunmehr den in actis vorgekommenen Umständen nach des in der Appellationsinstanz produzirten und wenigstens auf vorherige Fälle unkräftigen domcapitularischen Edikts ungehindert die von Anna Buldermanns, des nachher gleichfalls verstorbenen appellantis Ehefrau, als einer Wachszinsigen vor zwei auch respective 3 Zeugen errichteten Testamente pro omni vitio carentibus nicht zu achten und anzunehmen seien, mithin appellantischer Theil deroselben Erbschaft cum fructibus vermittelst Herausgebung eines legalen Inventars vorbehaltlich jedoch was die Münsterischen statuta oder Gewohnheiten dem überlebenden Mann, wo keine Kinder vorhanden, etwa zulegen möchten, den Appellaten auszuantworten schuldig sei und diese darin zu immittiren seien.“ [9])

Für dieses Urteil werden hauptsächlich wohl die Ausführungen des Lic. Franz Peter Jung, Anwalt der Partei Zurmühlen und Genossen, in der Eingabe vom 18. Sept. 1702 [10]) maßgebend gewesen sein. Derselbe hebt zunächst scharf das punctum materialium hervor, wonach er auf die Cerocensualen übergehend sehr richtig auch bemerkt: „. . und endlich ist zwar bei Lage der Sache keine Notwendigkeit dieses Orts ihrer Condition nachzufragen, solche aber ad tenorem

[9]) Acten, Bd. II. fol. 173. gedr. Ludolff, Observ. forenses a. a. O.
[10]) Acten, Bd. II. fol. 67.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Beilagen, welche namens Appellanten am 8. März 1692 ad acta prioris instantiae übergeben, zu äſtimiren will dieſelbe ad speciem quandam servitutis personalis anlaufen." [11])

Die Unvereinbarkeit des Bürgertums mit der Cerocenſualität beweiſt er dann aus folgenden Sätzen:

1) Sobald jemand dem Bürgerſtand einverleibt wird, untergibt er ſich dem Schutz des weltlichen Stadtmagiſtrats, quod jus semel magistratui illi acquisitum sine ejus facto et consensu eidem adimi non potest.

2) Die Cerocenſualen ſind aber gemäß dem in der Reformatio curiae ecclesiasticae Monast. ihnen beigelegten privilegium fori ecclesiastici von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt. Et vero esse exemptum a iurisdictione saeculari et non esse exemptum sunt inter se contradictoria, qualia in uno subjecto in uno eodemque tempore non possunt stare.

---

[11]) Hier wird die Baſis des uralten fundamentalen Gegenſatzes zwiſchen Bürgern und Cerocenſualen, der in der perſönlichen Freiheit auf der einen und der urſprünglich perſönlichen Unfreiheit auf der andern Seite beruht, angerührt. Daß das Bewußtſein von der perſönlichen Unfreiheit der Cerocenſualen damals noch fortlebte, ergibt ſich aus Driver, Beſchreibung und Geſchichte der vormaligen Grafſchaft nun des Amts Vechte. Münſter 1803; derſelbe teilt nämlich p. 55 mit, er erinnere ſich, in einem geſchriebenen Stadtbuche geleſen zu haben, daß im J. 1693 Johann Ernſt Schmedding [irrtümlich für Caspar] des Münſteriſchen Rats aus der Urſache entſetzt ſei, weil er im vorhergehenden Jahre mit ſeiner Hausfrau unter eines hochwürdigen Domcapitels Protection oder ſog. Schutz St. Pauls ein wechſelſeitiges Teſtament errichtet habe, „weswegen er dann zufolge der Münſteriſchen Polizeiordnung, als welche keine servos oder in servitute constitutos im Rat geſtattet, als unfähig des Rats angeſehen wurde."

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Mit bezug auf den vorliegenden Fall fährt er dann fort:

„Und als Appellant wie dann mit ihm seine Hausfrau erster Ehe Anna Buldermann so wohl nach dem 1679. Jahr, in welchem diese sich einem hochw. Domcapitel zu Münster zu wachszinsigen Rechten ergeben haben mag, als vorhin im Bürgerstand verharrt, ihre Kaufmannschaft continuirt, und nicht allein das privilegium fori ecclesiastici gebraucht, sondern auch solchem gerad zuwider andern Bürgern gleich dem weltlichen Stadtmagistrat zu Ge- und Verbot gehorsamt haben und solches müssen, wobei sie Anna Buldermann bis in ihren Tod, welcher auf den Ausgang des 1691. Jahrs eingefallen, verblieben, und Appellant, welcher neben seiner Frau sich gleichfalls zum Wachszinsigen gemacht hat, bis zu dieser Stunde noch verbleibt, so ist unleugbar, daß vorbedeutete Exemption und was derselben einigen Sinnes angehörig sein möchte, jedenfalls per non usum et contraventionem längst ante mortem Annen Bullermanns bereits müßte erloschen sein."

Quelle: Westfälische Zeitschrift 45, 1887 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org